

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für stadtteilbezogene Kulturarbeit**

## **I. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Stadt Gütersloh möchte die Kulturarbeit in den Gütersloher Stadtteilen durch Förderung der dort tätigen Künstler\*innen, kulturellen Vereinigungen / Vereine, Gruppen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens vor Ort unterstützen.
2. Das gesamte Stadtgebiet soll damit als ein öffentlich zugänglicher Kulturort erschlossen und begriffen werden. Für kulturelle Beiträge mit spezifischem Stadtteilbezug besteht die Möglichkeit der Förderung.
3. Die Stadt Gütersloh gewährt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für kulturelle Projekte und Veranstaltungen finanzielle Zuwendungen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
5. Die Förderungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Gütersloh. Gewährte Zuschüsse führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
6. Förderfähig sind solche Projekte und Veranstaltungen, die das Kulturangebot der Stadt Gütersloh, insbesondere der Stadtteile, bereichern, die gemeinnützig sind, öffentliches Interesse erwarten lassen und nicht kommerziellen Zwecken dienen. Ausgeschlossen ist das Erzielen von Gewinnen.

## **II. Zuschussvoraussetzungen**

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Einen Antrag auf Förderung kann jede natürliche oder juristische Person stellen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in den Gütersloher Stadtteilen zu leisten beabsichtigt. Alle Antragsunterlagen, sowie der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis werden vom Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh auf dem Kulturportal bereitgestellt oder können auf Nachfrage zugesandt werden. Die Antragsstellung ist digital und postalisch möglich.
2. Es werden nur Zuschüsse für Projekte und Veranstaltungen bewilligt, die noch nicht begonnen haben. Sonderabsprachen bedürfen der Schriftform.
3. Es werden nur Projekte und Veranstaltungen von in der Stadt Gütersloh ansässigen Künstler\*innen, Institutionen und Vereinen gefördert und die Projekte müssen auch in der Stadt Gütersloh stattfinden.
4. Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung von mindestens 10% grundsätzlich gesichert sein. Der\*die Zuschussempfänger\*in erbringt hierfür Eigenleistungen im angemessenen Umfang oder akquiriert Drittmittel. Als angemessene Eigenbeteiligungen können auch die vom\*von der Zuschussempfänger\*in erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten.
5. Es kann keine Zuschussbewilligung erfolgen, wenn seitens des\*der Antragsteller\*in keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Projekts und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel besteht. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung muss außer Zweifel stehen.
6. (Personal- und Sach-) Aufwendungen müssen nicht nur dem Verwendungszweck entsprechen, sondern diesbezüglich auch nach Art und Umfang verhältnismäßig sein.
7. Die Zuschussempfänger\*innen erkennen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt Gütersloh an.
8. Bei einer Bewilligung und finanzieller Beteiligung der Stadt Gütersloh ist diese bei der Öffentlichkeitsarbeit vom\*von der Antragsteller\*in zu berücksichtigen, entsprechend zu nennen und geeignet zu platzieren (Logo).

### **III. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Künstler\*innen, kulturelle Vereinigungen / Vereine, Gruppen und Initiativen nehmen telefonisch oder per Mail Kontakt zum Fachbereich Kultur auf. Dabei wird in einem Beratungsgespräch geklärt, ob eine Förderung für die Veranstaltung, das Projekt etc. grundsätzlich möglich ist.
2. Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - a. Antragsformular
  - b. Kosten- und Finanzierungsplan mit Plandaten zu den einzelnen Positionen, Angabe der Eigenanteile und Förderung durch Dritte
  - c. Projektbeschreibung / Veranstaltungsbeschreibung.
3. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres nur einmal gefördert werden.
4. Der\*die Antragssteller\*in erhält über die Förderentscheidung eine schriftliche Mitteilung. Diese enthält Art, Höhe, den Zweck der Förderung und die Bewilligungsbedingungen. Antrags- und Bewilligungsstelle ist der Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh.
5. Eine vorherige persönliche Beratung im Fachbereich Kultur wird ab einer Fördersumme von 1500 € für ein Projekt eingefordert.
6. Bei einer Fördersumme, die über 5000 € liegt, ist eine Präsentation des Projektes und anschließende Zustimmung durch den Ausschuss für Kultur und Weiterbildung zwingend erforderlich.

### **IV. Auszahlung, Verwendungsnachweis**

1. Nach der Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis vorzulegen. Ein Ziel dieses Verwendungsnachweises ist es, Informationen über die Wirksamkeit zu erlangen. Dazu sind folgende Unterlagen beim Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh einzureichen:
  - a. Sachbericht mit Kennzahlen (z. B. Besucherzahlen, Verkäufe etc.)
  - b. Endabrechnung (Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben für den geförderten, kulturellen Teil des Projektes, eine stichprobenartige Prüfung der Belege ist möglich)
  - c. Presseberichte, Social-Media-Aktivitäten
2. Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens vier Monate nach Ende der geförderten Maßnahme beim Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh vorzulegen
  - a. Verlängerungen dieses Zeitraumes müssen beim Fachbereich Kultur unter Angabe der Gründe beantragt werden.
  - b. Ein projektbezogener Zuschuss ist zweckgebunden und kann nicht auf ein anderes Projekt übertragen werden.
3. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse bzw. bei der nicht frist- und ordnungsgemäßen Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt Gütersloh eine Rückforderung der Zuschüsse vor. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
4. Fallen die tatsächlichen Kosten geringer bzw. die Einnahmen höher aus als im Antrag angegeben, kann der Differenzbetrag von bis zu 5.000 € für weitere geplante, gemeinnützige Projekte oder für die gemeinnützige Vereinsarbeit verwendet werden. Sollte die geförderte Maßnahme nicht oder nicht im Förderzeitraum zustande kommen bzw. die geförderte Einrichtung ihre Arbeit einstellen, ist der nicht zweckentsprechend verwendete Differenzbetrag zurück zu zahlen.
5. Die vorstehenden Richtlinien treten in dieser Fassung nach Beschluss des Ausschusses für Kultur und Weiterbildung zum 01. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien, Verwaltungspraktiken sowie Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Weiterbildung.
6. Noch unter bisherigen Vorschriften gewährte Zuschüsse sind hiervon nicht betroffen.